

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 46 Absätze 1 und 2bis

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erstmals nach zehn Jahren und jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren eine Treueprämie ausgerichtet.

^{2bis} Bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre werden alle im Geltungsbereich des Personalgesetzes stehenden Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Ein früherer Arbeitgeber kann entsprechend dem Beschäftigungsgrad und der Anstellungsdauer zu einer anteilmässigen Beteiligung an der Treueprämie verpflichtet werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 33.1248 , SGS 150.1